

·
·
·
-

-

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Unser Zeichen

Datum

inf-04/01

28.09.2004

Infobrief zum BImSchG, UVPG, TA Luft

Sehr geehrte Damen und Herren,
anknüpfend an unsere bisherige gemeinsame Arbeit möchte ich aus meiner Sicht
zum aktuellen Stand der Sie berührenden Sachstände kurz informieren.

1. Umsetzung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft 2002)

- Auch wenn Sie momentan nichts ändern, haben sie in den Jahren bis 2007 eine Aufforderung des Nachweises auf dem Tisch. Nach Leseart der Behörden hätten Sie dies, gemäß §10 Abs.1 BImSchG, ohne Aufforderung zwei Monate nach erfolgter Anzeige vorlegen müssen.
- Die kostengünstige, tabellarische Berechnung der geruchs- und ammoniak-bezogenen Mindestentfernungen (Richtlinienabstand) liefern Ihnen die Behörden auf Nachfrage.
- Wenn Sie die ermittelten Richtlinienabstände mit Ihrer Stallung unterschreiten, besteht für Sie wenig Möglichkeit einer Kapazitätserhöhung. (Erlass des SMUL v. 16.07.2004; Dr. Schieß).
- Zur Bestimmung des tatsächlichen „Betroffensein“ durch „erhebliche Belästigung“ wird die Anwendung der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) mit dem Begriff der „Geruchsstunde“ (= 6 min Wahrnehmung) festgeschrieben. Dabei ist neu, dass teils bis zu 30% Geruchsstundenhäufigkeiten als akzeptabel bezeichnet werden.
- Die Berechnung der Ammoniak(NH₃)-Abstandskurve ist in Sachsen gegenüber der TA Luft mit einem Faktor abgemildert worden.
- Nicht festgelegt hat man sich seitens der Behörde zum Begriff des Waldes als Schutzgut.
- Die GIRL- und TA Luft-konforme Ausbreitungsberechnung mit den Programmen AUSTAL2000 und AUSTAL2000G gehören zu meinem Leistungsumfang.
- Nachträgliche Anordnungen zum massiven Tierbestandsabbau kommen i.d.Regel nicht in Betracht, werden aber seitens der Behörde nicht ausgeschlossen.

inf-04/01

28.09.2004

Blatt - 2 -

- Allerdings, und das sollten Sie unbedingt wissen und beachten:

„Wesentliche Änderungen auf Initiative des Betreibers, die nach §16 BImSchG einer Genehmigung bedürfen, sind hier i.d.R. nicht mehr möglich, da die Anlage ja in der bereits vorliegenden Form gegen die Betreiberpflichten des §5 Abs.1 Nr.1 BImSchG verstößt.“

„In der Praxis heißt dies, dass Bestandserweiterungen an diesem Standort i.d.R. nicht möglich sind.“

- Behördenintern und ohne Ihr Zutun wird derzeit eine Liste von den Ämtern für Landwirtschaft und den Staatlichen Umweltfachämtern erarbeitet, in denen die „kritischen“ Standorte und deren Maßnahmekatalog erfasst werden um den Genehmigungsbehörden eine Entscheidungsgrundlage zu geben.
Falls Ihnen eine Anhörung angeboten wird, müssen Sie sich gut vorbereiten.

2. Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV i.d.F.v. 6.Jan. 2004)

In Kraft getreten am 3.Okt. 2002.

- Für Arbeitsmittel und Arbeitsabläufe in explosionsgefährdeten Bereichen, die vor dem 03.10.2002 erstmalig bereitgestellt oder eingeführt worden sind, hat der Arbeitgeber seine Pflichten nach §6 (Explosionsschutzdokument) spätestens bis zum 31.12.2005 zu erfüllen.
- In der Praxis heißt dies, dass Räume mit Hammermühlen ebenso von einem Sicherheitsbeauftragten in Sachen Explosionsschutz begutachtet werden müssen, wie die Biogasanlagen.
- Die bestehenden Explosionsschutzdokumente sind zu aktualisieren.
- Es ist darzustellen, wie die Bildung gefährlicher, explosionsfähiger Atmosphären sicher verhindert werden kann.
- Auch wenn Sie keine Druckgefäße und Flüssigkeitslager haben, allein dass eine Ihrer Betriebsstätten nach Immissionsrecht nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist, zwingt sie die BetrSichV mit deren Anhängen zu beachten.
Anhang 1 Mindestvorschriften für Arbeitsmittel gem. §7 Abs1 Nr. 2
Anhang 2 Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln.
Anhang 3 Zoneneinteilung explosionsgefährdeter Bereiche
Anhang 4 A) Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten, die durch gefährliche explosionsfähige Atmosphäre gefährdet werden können.
B) Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen
Anhang 5 Prüfung besonderer Druckgeräte nach §17 (trifft für Sie weniger zu).

Freundliche Grüße

Klaus Mühling